

33i StVK 728/14

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Aachen

Beschluss

In der Vollzugssache

des geboren am

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum mit Pflegeabteilung

Antragsteller

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen

Antragsgegnerin

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen

durch die Richterin am Landgericht Dr. Hattemer als Einzelrichterin

am 03.02.2015 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass das Unterlassen der Erstellung eines Vollzugsplanes rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller befand sich vom 30.10.2013 bis zum 10.06.2014 in der Justizvollzugsanstalt Aachen; bis zum 19.12.2013 zunächst in Untersuchungshaft, danach in Strafhaft. Er verbüßt(e) verschiedene Freiheitsstrafen: nach einer Restfreiheitsstrafe von 235 Tagen von ursprünglich :

wurde im Anschluss ab dem 10.6.2014 die Ersatzfreiheitsstrafe von 180 Tagen wegen eines Strafbefehls des Amtsgerichts Hattingen vom 21.5.2013 (Essen) wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vollstreckt. Seit dem 26.09.2014 verbüßt der Antragsteller eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten aus einem Urteil des Landgerichts Essen wegen Verstoßes gegen

Am 10.06.2014 wurde der Antragsteller zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Hagen verlegt. Danach wurde er in die Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt.

Unter dem 07.01.2014 beantragte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin die Erstellung eines Vollzugsplanes. Unter dem 03.05.2014 beantragte er die Aushändigung des Vollzugsplanes. Tatsächlich wurde ein Vollzugsplan bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Hagen nicht erstellt.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 23.07.2014, bei Gericht eingegangen am 30.07.2014, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Darin hat er auf einen seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.05.2014 Bezug genommen, diesen zurückgenommen und mitgeteilt, dass das Rechtsschutzinteresse trotz Erledigung durch die Verlegung fortbestehe, da ein massiver Grundrechtsverstoß vorliege.

Mit dem dann auf Anfrage des Gerichts am 18.08.2014 bei Gericht eingereichten Schriftsatz datierend auf den 29.05.2014 hatte der Antragsteller den Antrag formuliert, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 07.01.2014 mit Erinnerung vom 03.05.2014 zu bescheiden mit dem Ziel, einen Vollzugsplan zu erstellen.

Der Antragsteller meint, die Unterlassung der Erstellung eines Vollzugsplanes sei rechtswidrig gewesen. Es bestünde auch ein Feststellungsinteresse. Es habe ein Recht auf Rehabilitierung. Er sei intensiv bemüht, seinen Vollzug im Sinne der Resozialisierung auszureichten und die damit verbundenen Ziele zu erreichen. Auch

läge ein tiefgreifender Grundrechtseingriff vor. Die unterlassene Vollzugsplanung beeinträchtigt seinen gesamten Vollzugsverlauf negativ.

Hierzu trägt er vor, die Antragsgegnerin habe gewusst, dass die Planungen bezüglich der Anforderung von der Justizvollzugsanstalt Hagen erst nach Verbüßung der Restfreiheitsstrafe nach Bewährungswiderruf bis zum 09.06.2014 erfolgen würde. Am 27.05.2014 sei ihm seitens der Antragsgegnerin mitgeteilt worden, dass die Akten vor einigen Tagen in die Justizvollzugsanstalt Hagen gesendet worden seien. Ferner sei ihm mitgeteilt worden, dass es bis zur Verlegung dann mindestens sechs Monate dauern würde; teilweise seien Wartezeiten von bis zu einem Jahr vorgekommen. Der Antragsgegnerin sei bekannt gewesen, dass für Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Hagen aus Kapazitätsgründen Wartezeiten von sieben bis neun Monaten bestünden. Entsprechend sei er auch zur Arbeit eingesetzt worden, wobei die Industriemeister Wert darauf legen, dass die lange eingearbeiteten Arbeitskräfte, nicht nur ein paar Monate eingesetzt werden, weshalb die Antragsgegnerin mit einer Verlegung nicht vor Dezember 2014 gerechnet habe. Die plötzliche Verlegung sei das Ergebnis von Bemühungen seitens der beruflichen Koordinatorin gewesen. Er sei vorgezogen worden, um ab dem 01.10.2014 eine Ausbildung beginnen zu können. Dies sei auch für die Antragsgegnerin überraschend gewesen, denn noch im Mai sei ihm mitgeteilt worden, dass ein Vollzugsplan erstellt würde, dies aber noch andauern würde.

Mittlerweile habe die Justizvollzugsanstalt Bochum einen Vollzugsplan erstellt, der durch das Landgericht Bochum jedoch teilweise aufgehoben worden sei.

Er beantragt daher nunmehr,

festzustellen, dass die unterlassene Erstellung des Vollzugsplanes rechtswidrig ist/war.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Der Antrag auf Vollzugsplanerstellung habe sich durch die Verlegung erledigt. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Erledigung fehle.

In der Sache trägt die Antragsgegnerin vor, von einer Vollzugsplanerstellung sei angesichts der bevorstehenden Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Hagen abgesehen worden, da dort eine umfangreiche Diagnostik durchgeführt und

Behandlungsempfehlungen ausgesprochen werden, die für die Vollzugsplanung von elementarer Bedeutung sind. Eine sinnvolle vollzugliche Planung sei folglich – insbesondere im Hinblick auf längerfristige Behandlungsmaßnahmen – in der Wartezeit nicht möglich. Diese Zeit sei aber soweit als möglich genutzt worden. So seien Fragen der beruflichen Bildung erörtert worden und habe der Antragsteller (unverbindlich) an einer Informationsveranstaltung der Justizvollzugsanstalt Geldern zu diesem Thema teilgenommen.

Dem Antragsteller sei deshalb auch nie eröffnet worden, dass ein Vollzugsplan erstellt werde. Die Abrufzeiten der Justizvollzugsanstalt Hagen variierten je nach Auslastung, wobei die Wartezeiten durchschnittlich maximal vier bis sechs Monate betrügen.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

a)

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gem. §§ 109 ff. StVollzG zulässig. Ein solcher Feststellungsantrag ist auch im Falle des Unterlassens zulässig. Es ist Erledigung eingetreten. Auf die vorherige Stellung des Vornahmeantrags bei Gericht kommt es ebenso wenig an wie auf die Frage, wann die Erledigung eingetreten ist (etwa schon mit Verlegung nach Hagen oder erst mit dem Erlass des Vollzugsplans durch die Justizvollzugsanstalt Bochum). Eine Stellung des Vornahmeantrags wäre zulässig möglich gewesen (vgl. zum Ganzen *Callies/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 115 Rn. 16, 14 ff.; *Arloth*, StVollzG, Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 115 Rn. 9 f.) Schließlich besteht das für den Feststellungsantrag erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG. Dieses Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (*Arloth*, a.a.O., § 115 Rn. 8). Ein solches ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus hat oder wenn sich die angefochtene Maßnahme später für den Antragsteller nachteilig auswirken kann oder wenn eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsfahr besteht (*Callies/Müller-Dietz*, a.a.O., § 115 Rn. 13 m.N.d.Rspr.). In der Rechtsprechung wird ein Feststellungsinteresse insbesondere bejaht im Falle einer konkreten

Wiederholungsgefahr, bei Vorliegen eines schutzwürdigen Rehabilitierungsinteresse und zur Vorbereitung anderer Prozesse, namentlich zur Geltendmachung von Amtshaftungs- und Schadensersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (vgl. *Arloth*, a.a.O.; *Callies/Müller-Dietz*, a.a.O., jew. m.w.N.). Vorliegend ist ein nicht unerheblicher Grundrechtseingriff gegeben, der unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ein Feststellungsinteresse begründet. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass der Vollzugsplan, zu dessen Aufstellung und kontinuierlicher Fortschreibung die Vollzugsbehörde gesetzlich verpflichtet ist (§ 7 Abs. 1 StVollzG), zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.09.2006 - 2 BvR 2132/05 -, NSTZ-RR 2008, 61 = StraFo 2006, 512 = FS 2007, 39 = JR 2007, 468), wobei das Resozialisierungsinteresse des Antragstellers durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt ist. Und andererseits aus den Umständen und der Dauer der Nichterstellung. Schließlich war die Rechtsschutzmöglichkeit zu berücksichtigen.

b)

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Die Nichterstellung eines Vollzugsplanes nach ca. 5 ½ Monaten Straftat ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt.

Nach § 7 Abs. 1 StVollzG hat jeder Gefangene grundsätzlich ein Recht auf Erstellung eines Vollzugsplanes. Dieser einfachgesetzliche Anspruch ist aufgrund der Bedeutung des Vollzugsplanes als Kernstück eines behandlungsorientierten Vollzuges (*Wischka*, in: *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*, *Strafvollzugsgesetz*, Bund und Länder, 5. Aufl. 2009, § 7 Rn. 3) auch grundrechtlich verbürgt in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Wegen des Zusammenhangs mit § 6 Abs. 1 S. 2 StVollzG kann aber der Vollzugsplan ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn die Behandlungsuntersuchung nicht erforderlich ist. Insofern ist der Justizvollzugsanstalt, die nach § 6 Abs. 1 S. 1 StVollzG grundsätzlich zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung verpflichtet ist, in der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ein Ermessen eingeräumt, wonach davon abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Als maßgebendes Ermessenskriterium kommt neben der Vollzugsdauer insbesondere die Erforderlichkeit von Hilfestellungen für den Gefangenen (vgl. § 3 Abs. 3 StVollzG) in Betracht. Gemäß der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 6 StVollzG ist bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr eine Behandlungsuntersuchung in der

Regel nicht geboten. Angesichts des Umstandes, dass ein verbleibender Haftzeitraum von einem Jahr in vielen Fällen für eine spezifische Behandlung zu kurz sein dürfte und die VV zu § 6 StVollzG durch die Normierung lediglich eines Regelgrundsatzes eine Einzelfallprüfung zulässt, soll diese Verwaltungsvorschrift eine zulässige Konkretisierung der Ermessensausübung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG enthalten. Sieht die Justizvollzugsanstalt in Ausübung ihres Ermessens nach § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG zu Recht davon ab, eine Behandlungsuntersuchung des Gefangenen durchzuführen, liegt auch die Erstellung eines Vollzugsplanes in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, da andernfalls bei einer nur kurzen Vollzugsdauer und dem Fehlen anderweitiger Erkenntnismöglichkeiten die Persönlichkeit des Gefangenen betreffend die Erstellung des Vollzugsplanes zu einer inhaltsleeren Formalie würde (zum Ganzen OLG Stuttgart, Beschl. 30.10.2006 - 4 Ws 334/06, 4 Ws 338/06 -, NSTZ 2007, 172, *Arloth*, StVollzG, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 1; gegen eine schematische Anwendung von S. 2 und den Erwägungen des Gesetzgebers, *Callies/Müller-Dietz*, a.a.O., § 6 Rn. 5). Nach diesen Grundsätzen durfte die Antragsgegnerin vorliegend nicht von der eigentlichen Behandlungsuntersuchung und der Erstellung eines Vollzugsplanes absehen. Die Strafvollzugsdauer ist vorliegend länger als ein Jahr. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Antragsteller keiner Hilfestellung bedürfe.

Ob die Antragsgegnerin einen Vollzugsplan erstellen wollte, dies nur nicht bis zur Verlegung erfolgt ist, oder im Hinblick auf die anvisierte Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Hagen zur Eingangsuntersuchung von Anfang an davon abgesehen worden ist, ist irrelevant. Denn jedenfalls ist die Nichterstellung über einen so langen Zeitraum unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vorliegend ermessensfehlerhaft.

Es kommt vorliegend auch nicht darauf an, wann konkret die Behandlungsuntersuchung durchgeführt und der Vollzugsplan erstellt werden muss, oder wie konkret die Planungen der Antragsgegnerin waren. *Arloth*, a.a.O., § 6 Rn. 1 führt hierzu aus, die Behandlungsuntersuchung habe regelmäßig binnen zwei Monaten zu erfolgen. In der Regel dürfte ein kürzerer Zeitraum (zwei bis drei Wochen) ausreichend sein. In gesonderten Einweisungsanstalten (a.a.O., § 152 Abs. 2 StVollzG) könne die Untersuchung unter Umständen sechs bis acht Wochen dauern. Auch *Callies/Müller-Dietz* weist darauf hin, dass zu Beginn des Vollzuges die entscheidenden Weichen gestellt werden (a.a.O., § 7 Rn. 8). Die Behandlungsuntersuchung beginne unmittelbar nach dem Aufnahmeverfahren und sei ohne Zeitverlust durchzuführen. Sie müsse spätestens nach zwei Monaten

abgeschlossen sein, weil nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG nur für diese Zeitspanne die Befugnis vorsehe, den Gefangenen während der Arbeits- und Freizeit von anderen Gefangenen getrennt zu halten, um die Untersuchung ohne Beeinflussung durch Mitgefangene durchführen zu können. Ein so langer Untersuchungszeitraum könne freilich nur in Ausnahmefällen von besonderer Schwierigkeit in Anspruch genommen werden. Das Gesetz enthalte zwar keine verbindlichen Fristen. Doch müsse die Untersuchung aus Gründen einer sinnvollen und effektiven Behandlung zügig durchgeführt werden und zu einem vorläufigen Abschluss führen, der die Aufstellung eines Vollzugsplanes ermöglicht. Nicht zuletzt mit Blick auf den „Entwurfscharakter“ des ersten Vollzugsplanes und seine in der ersten Phase des Vollzuges kurzfristige Revisionsbedürftigkeit sehe § 53 Abs. 1 AE-StVollzG einen Zeitraum von zwei Wochen als angemessen an (a.a.O., § 6 Rn. 2).

Es ist auch nicht abschließend zu entscheiden, wann bei Nutzung einer Einweisungsanstalt spätestens die Behandlung durchgeführt und abgeschlossen sowie ein Vollzugsplan erstellt werden muss. Nordrhein Westfalen hat von der Ermächtigung für ein zentrales Einweisungsverfahren Gebrauch gemacht. Danach werden erwachsene männliche Strafgefangene und vom Jugendstrafvollzug ausgenommene männliche Gefangene der Justizvollzugsanstalt Hagen zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung zugeführt, bei denen die Vollzugsdauer mehr als 30 Monate beträgt und die aus der Untersuchungshaft in die Strafhft übergeführt werden. Der Vorteil einer solchen Einweisungsanstalt (oder -abteilung) liegt in einer genaueren Eingangsdagnostik, der Nachteil im Zeitverzug bis zur Behandlung (Arloth, a.a.O., § 152 Rn. 4).

Eine gewisse zeitliche Verzögerung kann durch die Vorteile mithin aufgewogen werden. Es ist jedoch nicht mehr vertretbar, wenn nach etwa 5 ½ Monaten Strafhft in keinsten Weise mit der eigentlichen Behandlungsuntersuchung und der Erstellung des Vollzugsplanes begonnen worden ist. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Zeit in der Justizvollzugsanstalt Aachen nicht vollkommen ungenutzt verstrichen ist. Vielmehr sind Fragen der beruflichen Bildung erörtert worden und hat der Antragsteller an einer Informationsveranstaltung der Justizvollzugsanstalt Geldern zu diesem Thema teilgenommen. Auch hat der Antragsteller – nach eigenem Vortrag in qualifizierter Weise – gearbeitet. Ferner besteht die Gefahr, dass der Vollzugsplan nebst Behandlungsuntersuchung zur bloßen Förmerei werden und tatsächlich doch die umfassende Diagnostik in der Einweisungsanstalt abgewartet wird. Denn letztlich ist der Antragstellerin Recht zu geben, dass der eigentliche, sinnvolle Vollzugsplan erst nach der umfassenden Behandlungsuntersuchung in der zentralen Einweisungsanstalt erfolgen kann. Auch mag der Antragsgegnerin insofern gar kein

Vorwurf zu machen sein, als die Verlegung schlicht aufgrund der Auslastung der Justizvollzugsanstalt Hagen nicht früher möglich war. Und hat die Antragsgegnerin sich durchaus bemüht, die Zwischenzeit nicht völlig nutzlos verstreichen zu lassen. Gleichwohl können Kapazitätsgrenzen in diesem grundrechtlich geschützten Kernbereich des behandlungsorientierten Vollzugs nicht in diesem Ausmaß zu Lasten eines Gefangenen gehen. Vorrangig ist sicherlich eine Verkürzung der Wartezeiten, um nicht nur den Strafvollzug für den Gefangenen effektiv, sondern auch für die Justizvollzugsanstalten effizient zu gestalten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist jedoch die „normale“ Justizvollzugsanstalt gehalten, eine Behandlungsuntersuchung zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen und einen ersten Vollzugsplan zu erstellen.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

III.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

IV.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Hattemer

Beglaubigt

Narloch
Justizbeschäftigte

